



Aktualisierte Fassung!

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Aegidi vom 28. Dezember 2004 mit der eine

WASSERGEBÜHREORDNUNG

für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Aegidi
erlassen wird.

*Geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. November 2010, 30. Dezember 2011,
15. November 2013, 29. Dezember 2014 (Beschluss VA 2015), 28. Dezember 2015 (Beschluss VA 2016),
28. Dezember 2016 (Beschluss VA 2017), 29. Dezember 2017 (Beschluss VA 2018),
28. Dezember 2018 (Beschluss VA 2019), 13. Dezember 2019 (Beschluss VA 2020),
10. Dezember 2020 (Beschluss VA 2021), 16. Dezember 2021 (Beschluss VA 2022),
15. Dezember 2022 (Beschluss VA 2023), 14. Dezember 2023 (Beschluss VA 2024),
13. Dezember 2024 (Beschluss VA 2025)*

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des § 16
Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 3/2001, jeweils in der geltenden
Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasser-
versorgungsanlage der Gemeinde St. Aegidi (im folgenden Wasserversorgungsanlage
genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der
Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern
gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr wird nach Belastungseinheiten (BA) errechnet. Für den ersten
Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von **€ 3.600,00** (ab 1.1.2025) zu entrichten. Für
den zweiten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von **€ 1.800,00** (ab 1.1.2025) und

für den dritten und jeden weiteren Belastungsanteil eine solche von **€ 1.200,00** (ab 1.1.2025) zu bezahlen.

- (2) Die Errechnung der Belastungsanteile hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen: Ein Belastungsanteil entspricht einer Wohnung, bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten jeder eigenen Wohneinheit, einem Wochenendhaus, einer Ordination, einem Bauhof, einem Sportheim, einem Vereins- oder Pfarrheim, einem Feuerwehrdepot. Weiters einer öffentlichen Einrichtung (Gemeindeamt, Schulgebäude, Turnhalle und Kindergarten), einer Pflege- oder Krankenanstalt, einer Gaststätte bzw. einem Büro- und Geschäftsgebäude, als auch einem Gewerbebetrieb bzw. einem landwirtschaftlichen Betrieb mit einer verbauten und betrieblich genutzten Fläche von bis zu 170 m². Bei einem Schulgebäude, einer Pflege- oder Krankenanstalt, einer Gaststätte, einem Büro- und Geschäftsgebäude bzw. bei einem Gewerbebetrieb und einem landwirtschaftlichen Betrieb zählen jede weitere angefangenen 170 m² verbaute und betrieblich genutzte Fläche für einen zusätzlichen Belastungsanteil.
- Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten und betrieblich genutzten Fläche der einzelnen Geschosse für die Errechnung der Belastungsanteile heranzuziehen.
- Als Wohnung bzw. eigene Wohneinheit gelten baulich in sich geschlossene Einheiten innerhalb eines Gebäudes, die neben den Wohnräumen auch eine eigene Kochgelegenheit aufweisen sowie mit einer Klosettanlage und einem Bad bzw. einer Duschanlage ausgestattet sind.
- Befinden sich in einem Bauwerk mehrere der oa. Benutzungsarten, gelten diese zusätzlichen Belastungsanteile als zweite, dritte oder weitere Belastungsanteile.
- (3) Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 3.600,00** (ab 1.1.2025). Diese Gebühr entspricht dem ersten Belastungsanteil gemäß Abs. 1.
- (4) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Bemessungsgrundlage die bereits entrichtete Gebühr gemäß Abs. 3 abzuziehen.
 - b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage (Belastungsanteile) gemäß Abs. 2 gegeben ist. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind entsprechend den Abs. 2 und 3 anzurechnen.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 60 v.H. jenes Betrages, der von dem Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab der Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. bei Bauwerken auf fremden Grund die Bauwerkseigentümer haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr gliedert sich in eine jährliche Grundgebühr, in eine zusätzliche verbrauchsabhängige Gebühr und eine Zählergebühr.

Die jährliche Grundgebühr wird nach der Anzahl der Personen, die in dieser Liegenschaft am 1. des Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10) ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben bzw. bei unbewohnten Gebäuden, Gewerbebetrieben, Landwirtschaften und sonstigen Einrichtungen entsprechend der nachstehenden Bedarfseinheitentabelle berechnet.

Die Grundgebühr beträgt pro Bedarfseinheit (BE) und Jahr **€ 45,70** (ab 1.1.2025). Als Bemessungsgrundlage dient die nachfolgende Bedarfseinheitentabelle.

a) Allgemeine Bedarfseinheiten:

1 ständiger Bewohner	1,0	BE
Kinder und Jugendliche, für die Familienbeihilfe bezogen wird	0,3	BE
1 Präsenz- oder Zivildienstler	0,3	BE
1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner (nicht ständiger Bewohner)	0,5	BE
1 unbewohntes Gebäude	0,5	BE

b) Bedarfseinheiten für Gewerbebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Einrichtungen:

1 Kleingewerbe, wie z.B. Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Handelsgewerbe, Tankstelle, Mietwagengewerbe, Versicherungsagentur, Bank, Ordination,...	1,5	BE
1 landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung	1,5	BE
1 voll- oder teilzeitbeschäftigter Betriebsangehöriger der nicht im Betriebsgebäude wohnt (zusätzlich)	0,3	BE
1 Gaststätte (bis 250 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb	3,0	BE
1 Gaststätte (über 250 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb	6,0	BE
je angefangene 50 Sitzplätze in einem Gasthaus (zusätzlich)	3,0	BE
je angefangene 50 Sitzplätze in Versammlungsstätten, Sportstätten (einschließlich Besucherplätzen) und Sälen	1,0	BE
1 Fremdenbett	0,2	BE

- | | | |
|---------------------------------------|-----|----|
| 1 Heimbett | 1,0 | BE |
| 1 Schulklasse oder Kindergartengruppe | 2,0 | BE |
- (2) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke/Liegenschaften **€ 1,30** (ab 1.1.2025) pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (3) Für die Entnahme von Wasser aus gesonderten Entnahmestellen (zB. Hydranten) ist eine Gebühr von **€ 2,60** (ab 1.1.2025) pro m³ zu entrichten.
- (3) Für den von der Gemeinde St. Aegidi bereitgestellten Wasserzähler ist eine monatliche Zählergebühr von **€ 1,90** (ab 1.1.2025) zu entrichten.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke
- | | | | |
|--|-------------------|---|-----------------------------|
| bis 2000 m ² | jährlich pauschal | € | 147,40 (ab 1.1.2025) |
| für angefangene weitere 100 m ² | jährlich pauschal | € | 7,30 (ab 1.1.2025) |

§ 6 Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Der Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in die Gebühr pro Belastungsanteil eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber der zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Gebühr pro Belastungsanteil ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 dieser Wassergebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist in Vierteljahresbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die bisher aktuelle Wassergebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Klaus Paminger